

RS Vwgh 1998/10/7 98/12/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088 ;

Rechtssatz

Liegt eine zulässige Säumnisbeschwerde vor und hat weder die belangte Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 55 Abs 2 VwGG behauptet noch sind Anhaltspunkte für das Vorliegen der Tatbestände nach § 55 Abs 3 oder Abs 4 VwGG ersichtlich, ist dem Beschwerdeführer bei Gegenstandslosigkeit seiner Säumnisbeschwerde wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses in Anwendung des § 58 Abs 2 VwGG Aufwandersatz zuzusprechen.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120079.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at